

Befreiung vom Bankgeheimnis und Ermächtigung zur Auskunftserteilung

Beachten Sie bitte:

Von der antragstellenden Person und jedem/jeder Haushaltsangehörigen und für jedes Konto, jeden Vertrag, Depot usw. ist eine besondere Erklärung abzugeben. Eine Erklärung von Minderjährigen oder beschränkt Geschäftsfähigen ist zusätzlich vom Personensorgeberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterschreiben bzw. von diesem abzugeben.

Die Angaben in diesem Vordruck werden aufgrund § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) i. V. mit dem jeweiligen Sozialleistungsgesetz erhoben. Sie werden zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen benötigt. Bei fehlender Mitwirkung kann die beantragte Leistung versagt oder entzogen werden (§ 66 SGB I). Unrichtige oder unvollständige Angaben können strafrechtliche Verfolgung wegen Betrug nach sich ziehen (§ 263 Strafgesetzbuch). Die Grenzen der Mitwirkungspflicht ergeben sich aus § 65 SGB I.

Die genannten Bestimmungen sind umseitig abgedruckt und werden damit zur Kenntnis gegeben.

1. Kontoinhaber/Kontoinhaberin

Name, Vorname/n	Geburtsdatum
-----------------	--------------

Anschrift (Straße, Nr., PLZ, Ort)

2. Erklärende Person (soweit nicht identisch mit 1.)

Name, Vorname/n	Geburtsdatum
-----------------	--------------

Anschrift (Straße, Nr., PLZ, Ort)

für die Person unter 1. handelnd als

gesetzlicher Vertreter
 Betreuer/in
 Amtsvormund/-pfleger
 Bevollmächtigte/r

3. Erklärung

Die unter 1. genannte Person unterhält nachstehend angegebene/angegebenes Sparkonto, Postsparkonto, Girokonto, Kapitalansammlungsvertrag, Bausparvertrag, Wertpapierdepot etc.:

Bezeichnung und Anschrift des Instituts

Konto- bzw. IBAN-Nr./ Vertrags-Nr.	Art des Kontos/Vertrags	Laufzeit	Währung	Summe/Wert/ Betrag

Ich ermächtige und beauftrage hiermit das angegebene Geldinstitut bzw. die Anstalt unter Befreiung vom Bankgeheimnis und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, der nachstehend näher bezeichneten Behörde weitere Auskünfte, insbesondere über den Kontostand und die Kontobewegungen, sowie über sämtliche bei dem Geldinstitut bestehenden Konten, zu erteilen.

genaue Bezeichnung und Anschrift der Behörde

Die Auskunft soll sich über folgenden Zeitraum erstrecken

letzte 6 Monate
 letzte 12 Monate

Ort, Datum	Unterschrift	Unterschrift Behörde *)
------------	--------------	-------------------------

*) Soweit Erklärung von Behörde entgegengenommen wird

Bitte wenden!

- Urheberrechtlich geschützt -
 Nachdruck, Nachahmung,
 Kopieren und
 elektronische Speicherung
 verboten!

00/410/9107/01
 W. Kohlhammer GmbH (23010)
 Deutscher Gemeindeverlag GmbH
 www.kohlhammer.de
 Bestell-Fax: 0711 7863-8400 E-Mail: dg@kohlhammer.de

Auszug aus dem Ersten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)

§ 60 Angabe von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für diejenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 65 Grenzen der Mitwirkung

(1) Die Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 64 bestehen nicht, soweit

1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung oder ihrer Erstattung steht oder
2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
3. der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

(2) Behandlungen und Untersuchungen,

1. bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben oder Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann,
2. die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder
3. die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten,

können abgelehnt werden.

(3) Angaben, die dem Antragsteller, dem Leistungsberechtigten oder ihnen nahestehenden Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung) die Gefahr zuziehen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlung die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

(3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch

§ 263 Betrug

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspielung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

2. Der Versuch ist strafbar.

3. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.